

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie

Globalrichtlinie GR J 2/15 vom 22.12.2015

Familienförderung im Rahmen der Jugendhilfe

1. Geltungsbereich

Diese Globalrichtlinie regelt die Anwendung des § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie), ausgenommen Familienfreizeit und -erholung, in den Bezirken. In diesem Rahmen beziehen sich die Regelungen auf die Arbeitsschwerpunkte:

- Angebote der Familienbildung,
- Angebote der Erziehungs- und Familienberatung.

Die Globalrichtlinie regelt ferner die fachlichen Voraussetzungen zur Förderung der Arbeit der freien Jugendhilfe im Bereich der Familienförderung und -beratung nach Maßgabe des § 74 SGB VIII.

Die Förderung der Erziehung in der Familie erfolgt in speziellen Einrichtungen der Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft wie z.B. Elternschulen, Erziehungsberatungsstellen, Mütterzentren und Kinder- und Familienhilfezentren.

Erziehungsberatung wird sowohl im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 18 SGB VIII) als auch als Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 28 SGB VIII) erbracht. Das Verfahren der Durchführung von Hilfen nach § 28 SGB VIII ist in der Fachanweisung Allgemeiner Sozialer Dienst und dem dazugehörigen Anlagenband geregelt und nicht Gegenstand dieser Globalrichtlinie.

Die Bezirksämter tragen dafür Sorge, dass Familien¹ in Hamburg die in dieser Globalrichtlinie genannten Leistungen in Anspruch nehmen können sowie dass die nachfolgend genannten Ziele verfolgt und die Kriterien für die Angebote erfüllt werden.

2. Ziele

Allgemeines Ziel der Familienförderung in den Bezirken ist es, Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und -bezügen frühzeitig zu erreichen und sie ihren Bedarfen rund um die Erziehung in der Familie und in ihrem Alltag entsprechend zu fördern: Die Angebote der Familienförderung und -beratung unterstützen junge Menschen auf dem Weg zur Elternschaft sowie Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte dabei, ihre Erziehungsverantwortung wahrzunehmen. Sie haben vorbeugenden Charakter, da sie im Vorfeld einer Zuspitzung familiärer Erziehungsprobleme zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und zur Bewältigung schwieriger Erziehungssituationen beitragen. Eltern sollen durch sie in die Lage versetzt werden, familiäre Konfliktsituationen gewaltfrei zu lösen. Die Angebote der Familienförderung beugen damit auch möglichen Kindeswohlgefährdungen vor.

¹ Der Familienbegriff umfasst alle Familienformen, in denen Erziehungsberechtigte mit Kindern zusammenleben, z.B. auch Alleinerziehende, Patchworkfamilien und gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern.

Die Angebote der Familienförderung und -beratung richten sich grundsätzlich an alle Familien, unabhängig von sozialer Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder religiöser Zugehörigkeit, physischen oder psychischen Einschränkungen, sexueller Orientierung, Nationalität und ethnischer Gruppierung. Insbesondere richten sie sich an Schwangere, Familien mit Kleinkindern sowie an Familien in strukturellen, familiären und psychosozialen Belastungssituationen. Adressaten der Erziehungsberatung sind zudem Kinder und Jugendliche sowie pädagogische Fachkräfte.

Die fachlichen Ziele im Bereich Familienförderung und -beratung sind, die Eltern dabei zu unterstützen

- eine tragfähige Beziehung untereinander und eine sichere Bindung zu ihren Kindern aufzubauen,
- ihren Kindern ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen,
- die Kinder in ihrer Bildungsbiografie zu fördern und zu begleiten,
- Erziehungs- und Bildungskompetenzen sowie Wissen auf- und auszubauen,
- konstruktive Konfliktlösungen zu finden,
- einen Überblick über Informations- und Hilfemöglichkeiten zu bekommen,
- sich in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen zu engagieren,
- Selbsthilfepotenziale zu stärken sowie Selbst- und Nachbarschaftshilfe zu organisieren,
- die Arbeitsteilung in der Familie partnerschaftlich zu regeln und Familie und Beruf zu vereinbaren
- den familiären Alltag zu entlasten.

Es ist Ziel die Integration von neu zugezogenen und isoliert lebenden Familien zu fördern, Familien zu befähigen spezifische Problemlagen und belastende Situationen zu überwinden sowie die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern aus bisher bildungsbenachteiligten Familien zu verbessern.

Die Bedarfe von Familien sind vielfältig und verlangen nach guten Kooperationen der Familienbildungs- und Familienberatungsangebote mit weiteren sozialen Einrichtungen und Angeboten sowie Kitas und Schulen im Sozialraum, um den Familien möglichst schnell und unbürokratisch die Hilfe und Unterstützung zu bieten, die sie benötigen. Im Bedarfsfall orientieren sie Familien auf die Unterstützung durch Regelangebote hin oder vermitteln diese.

Eine bedarfsgerechte und im Rahmen der Jugendhilfeplanung fachlich abgestimmte Angebotsstruktur setzt differenzierte und hinreichend aktuelle Konzepte der Leistungsanbieter voraus. Entsprechend haben die Bezirksämter und die Träger der freien Jugendhilfe für die von ihnen jeweils getragenen Einrichtungen der Familienförderung und -beratung Konzepte zu entwickeln, aus denen die Ziele, Zielgruppen, konkreten Handlungsfelder, Aufgaben, Methoden, Kooperationen und Zugänge hervorgehen müssen. Sie konkretisieren somit den Zielrahmen dieser Globalrichtlinie und nehmen Bezug auf den jeweiligen Sozialraum.

Die Grundsätze und Ziele der Familienbildung in den kommunalen Elternschulen sind im „Handlungskonzept Hamburger Elternschulen“ (Stand: November 2012) näher beschrieben. Das „Rahmenkonzept Erziehungsberatung in Hamburg durch öffentliche und freie Träger“ (Stand: September 2013) regelt die Grundsätze und Ziele für die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen und beschreibt die fachlichen Standards für Erziehungsberatung als präventives Angebot.

3. Fachliche Standards

Familienbildung und Erziehungsberatung nach § 16 SGB VIII sind präventive, überwiegend einzelfall-übergreifend durchgeführte Angebote zu allgemeinen Fragen der Erziehung.

Die Teilnahme an den Angeboten ist freiwillig, Vertrauensschutz wird gewährleistet. In der Regel können die Angebote ohne formale Zugangsvoraussetzungen wahrgenommen werden. Für Kurse und Einzelveranstaltungen der Elternschulen in öffentlicher Trägerschaft werden geringe Kostenbeiträge entsprechend der Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe erhoben. Die Gebührenermäßigung und -befreiung ist dort ebenfalls geregelt.

Darüber hinaus sind die folgenden fachlichen Standards Voraussetzung für eine Förderung:

- Jede Einrichtung verfügt über eine verantwortliche, zumeist pädagogische, Leitung. Berufliche Fort- und Weiterbildung, Supervision und kollegiale Beratung werden als Instrumente der Qualitätsentwicklung genutzt.
- Die Einrichtungen sind in ihrer Haltung, ihren Angeboten, ihren Zugängen und in ihrer Öffentlichkeitsarbeit interkulturell aufgestellt.
- Die Einrichtungen sind gut erreichbar und bieten bedarfs- und zielgruppengerechte Öffnungszeiten an.
- Die Einrichtungen verfügen über Schutzkonzepte, in denen Maßnahmen beschrieben sind, die zum Schutz von Kindern vor sexueller und anderer Gewalt durch Mitarbeitende der Einrichtung beitragen. Für Einrichtungen freier Träger wird zudem sichergestellt, dass Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger über die Umsetzung der §§ 8a Abs.4 und 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII vorliegen.
- Die Einrichtungen arbeiten sozialräumlich vernetzt mit bestehenden sozialen Einrichtungen, u.a. mit Einrichtungen und Angeboten der Familien- und Gesundheitsförderung, dem Allgemeinen Sozialen Dienst, Kindertagesstätten, Eltern-Kind-Zentren, Schulen und Migrantenorganisationen sowie ggf. mit Selbsthilfe- und Nachbarschaftsinitiativen.
- Es bestehen Strukturen und Kooperationen, die bei erkennbarem Bedarf und Risiken für die Kindesentwicklung eine niedrigschwellige Überleitung in andere Hilfeangebote ermöglichen.
- Die Angebotsformen sind breit gefächert und umfassen offene Angebote, Eltern-Kind-Gruppen, Kurse, Informationsveranstaltungen (z.B. themenzentrierte Elternabende in Kitas und Schulen), erste allgemeine Beratungen und Feste sowie Angebote unter Nutzung verschiedener Medien z.B. online-Beratung oder Elternbriefe.
- Ein Teil der Angebote wird außerhalb des Einrichtungsstandorts im sozialen Umfeld der Familien (z.B. an Kindertagesstätten, Schulen, Eltern-Kind-Zentren) geleistet oder es wird mit Lotsen- oder Hausbesuchsprogrammen kooperiert.

Die Inhalte der Angebote beziehen sich auf alle für das Familienleben und die Erziehung relevanten Themen. Sie richten sich an den unterschiedlichen Interessen, Erfahrungen, Bedürfnissen und Lebenssituationen von Familien aus und gehen auf diese ein. Die Familien werden mithilfe eines inklusiven konzeptionellen Ansatzes in den unterschiedlichen lebensweltlichen Bezügen ernst genommen, wertgeschätzt und gefördert.

4. Ressourcen

Die Bezirksämter erhalten die zur Förderung der in dieser Globalrichtlinie beschriebenen Angebote erforderlichen Ermächtigungen nach Maßgabe der §§ 36 ff. des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG).

Die in den bezirklichen Einzelplänen für die Aufgabenwahrnehmung der Bezirke veranschlagten Personalkosten der Bediensteten des Bezirksamtes dienen auch der Förderung des Angebotsbereichs Familienbildung. Darüber hinaus erhalten die Bezirke für diese Aufgabe über Rahmenzuweisungen die Ermächtigung, Kosten zu verursachen. Die Zuweisungen werden gem. § 37 Abs. 3 BezVG vom Senat nach Stellungnahme der Bezirksversammlungen und der Bezirksamtsleitungen im Haushaltsplan-Entwurf auf die Bezirksämter verteilt und die Ermächtigung Kosten zu verursachen wird gem. § 36 Abs. 5 BezVG nach Beschluss über den Haushalt auf die Einzelpläne der Bezirksämter übertragen. Die Ermächtigungen sind entsprechend den Vorgaben dieser Globalrichtlinie zu verwenden.

Für den Angebotsbereich Erziehungsberatung werden nach Abstimmung zwischen der zuständigen Fachbehörde und den Bezirksämtern in Höhe der zu erwartenden Bedarfe Fremdbewirtschaftungsvereinbarungen getroffen.

Die Bezirksämter stellen sicher, dass den bezirklichen Einrichtungen und Projekten in öffentlicher und freier Trägerschaft im Rahmen der bereit gestellten Ermächtigungen die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Personal-, Sach- und Honorarmittel zur Verfügung stehen.

5. Planung

Entsprechend der Bevölkerungsstruktur und Bedarfslage wird eine Versorgung mit Angeboten der Familienförderung sichergestellt. Bei der Angebotsplanung werden relevante Grunddaten zur sozialen Situation (wie etwa Anzahl, Migrationshintergrund und soziale Lage von Familien) möglichst kleinräumig in der Weise zugrunde gelegt, dass bei stärkerer Belastung ein entsprechend höherer Anteil an Ressourcen zur Verfügung gestellt wird.

Die Inbetriebnahme und Schließung von Einrichtungen sowie die Initiierung und Beendigung von Projekten erfolgt auf der Grundlage von Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und unter Berücksichtigung der fachpolitischen Vorgaben. Über entsprechende Planungen ist die für Familienförderung zuständige Fachbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Bezirksämter gestalten den Planungsprozess der Angebote auf der Grundlage der §§ 71, 79, 80 SGB VIII unter Beteiligung der bezirklichen Gremien und der Träger der freien Jugendhilfe sowie relevanter Akteure des Feldes. Der Planungsprozess versteht sich als Dialog zur Identifizierung von Bedarfen in den Sozialräumen sowie von Entwicklungspotentialen und -erfordernissen von Einrichtungen und Projekten. Die Bezirksämter erfassen die Bedarfe und entwickeln Perspektiven. Diese Planungsszenarien und darauf bezogene Arbeitsstrukturen (Gremien) werden seitens der Bezirksämter als kontinuierlicher, kommunikativer Prozess angelegt und jährlich fortgeschrieben.

6. Zielüberprüfung mittels Berichtswesen und Kennzahlen

Die Umsetzung dieser Globalrichtlinie wird in Form eines jährlichen Berichtswesens systematisch erfasst und dargestellt. Die Steuerung der bezirklichen Aufgabenwahrnehmung erfolgt neben der Formulierung von Zielen durch die Benennung der nachfolgend genannten Kennzahlen, an denen die Umsetzung und der Zielerreichungsgrad gemessen werden können. Die Kennzahlen verstehen sich somit als Zielzahlen. Die Entwicklungen sind darzulegen und zu begründen sowie ggf. gemeinsame Anstrengungen zur Zielerreichung von der Fachbehörde, den Bezirksämtern und den fachlichen Einrichtungen vorzunehmen.

Die Bezirksämter nutzen zur Dokumentation der geforderten Grunddaten und Kennzahlen Berichtsbögen, die zwischen Fachbehörde und Bezirksämtern abgestimmt sind und unter Mitwirkung der Bezirksämter bei Bedarf weiterentwickelt werden.

Hierzu werden folgende Grunddaten und Kennzahlen zugrunde gelegt:

Grunddaten

- Anzahl und Art der Einrichtungen, differenziert nach öffentlicher und freier Trägerschaft
- Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, differenziert nach Einrichtungsart, Geschlecht und Migrationshintergrund²
- Anzahl der ehrenamtlich Tätigen, differenziert nach Einrichtungsart, Geschlecht und Migrationshintergrund
- Anzahl der Teilnehmenden differenziert nach Geschlecht, Angebotsform und Einrichtungsart
- Art und Umfang von Kooperationen, differenziert nach Einrichtungsart
- Art und Anzahl der durchgeführten Angebote, differenziert nach Einrichtungsart
- Vorhandensein von aussagekräftigen, einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten, differenziert nach Einrichtungsart

Kennzahlen

Der Grad der Erreichung der fachlichen Ziele kann im Rahmen des jährlichen Berichtswesens mittels Kennzahlen nicht abgebildet werden. Ein allgemeiner Nutzen der Angebote kann von der Annahme der Angebote, also von der Entwicklung der Teilnehmerzahlen der Angebote, abgelesen werden. Darüber hinaus gelten folgende Kennzahlen:

- Anzustrebendes Ziel ist, dass 25 % der einzelfallübergreifenden Angebote der Elternschulen, Mütterzentren und sonstigen Einrichtungen in Kooperation³ mit anderen Einrichtungen, Diensten und Akteuren durchgeführt werden. Bezugsgröße für die Kennzahl ist der Bezirk.
- Die Erziehungsberatungsstellen und Kinder- und Familienhilfezentren sollen mindestens 50 % der einzelfallübergreifenden Angebote in Kooperation mit anderen Einrichtungen, Diensten und Akteuren durchführen. Bezugsgröße für die Kennzahl ist der Bezirk.
- Alle Einrichtungen halten ein aussagefähiges, einrichtungsspezifisches Konzept vor.

Alle Einrichtungen bzw. Träger berichten nach Ablauf eines Jahres den Bezirksämtern. Die Bezirksämter prüfen die Grunddaten und Kennzahlen und leiten sie jährlich bis zum 15. März des darauf folgenden Jahres in aggregierter Form an die Fachbehörde weiter. Gleichzeitig berichten sie der Fachbehörde schriftlich über wesentliche Entwicklungen und Förderstrategien der hier beschriebenen Angebote, die sie u.a. gemeinsam mit den Einrichtungs- und Projektverantwortlichen in dialogischen Planungsprozessen identifiziert haben (insbesondere zur Erreichung der Zielgruppe, bzgl. Gründen für das Erreichen oder Nicht-Erreichen der Kennzahlen sowie bezogen auf veränderte Bedarfe, künftige Entwicklungspotentiale und Planungsszenarien).

² Einen Migrationshintergrund haben Personen, die mindestens eines der nachfolgend genannten Merkmale aufweisen:

- Ausländerin/Ausländer
- Im Ausland geborene und zugewanderte Personen seit 1. Januar 1950
- Eingebürgerte
- Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil in eine der genannten Kategorien fällt.

Quelle: Hamburger Integrationskonzept – Februar 2013.

³ Angebote in Kooperation sind dadurch gekennzeichnet, dass sie gemeinsam von mindestens zwei Organisationen geplant werden und ein gemeinsames Ziel verfolgen.

Die Fachbehörde führt einmal jährlich eine Auswertungskonferenz mit den Bezirksämtern auf Basis der Ergebnisse des Berichtswesens durch. Die Kennzahlen sowie die Zielerreichung werden in diesem Rahmen erläutert und überprüft.

7. Schlussbestimmung

Diese Globalrichtlinie gilt ab 1. Januar 2016 und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.